

**Sparkassenzweckverband der Städte Lünen, Selm und Werne
Verbandsversammlung**

1. Vertretung der Stadt Lünen Stellvertretung

1.	Rüdiger Billeb	Britta Fehr-Günter
2.	Tristan Richter	Manfred Kolodziejcki
3.	Nina Kotissek	Wilhelm Kleimann
4.	Jochen Gefromm	Karoline Bremerich
5.	Christiane Krämer	Daniel Pöter
6.	Gudrun Schwiede	Volker Hendrix
7.	Prof. Dr. Johannes Hofnagel	Armin Ott
8.	Gabriele zum Buttell	Maurice Hansmeyer
9.	Andreas Dahlke	Mustafa Kurt

2. Von der Verwaltung (Bürgermeister oder ein:e von ihm vorgeschlagene:r Bedienstete:r)

10.	Horst Müller-Baß
-----	------------------

Gemäß § 4 der Satzung besteht die **Verbandsversammlung** aus 20 Vertreter:innen der **Verbandsmitglieder**. Davon entsenden die **Verbandsmitglieder**:

- Stadt Lünen 10 Vertreter:innen
- Stadt Selm 2 Vertreter:innen
- Stadt Werne 8 Vertreter:innen

Für jedes Mitglied der **Verbandsversammlung** ist eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Mitglieder der **Zweckverbandsversammlung** werden gem. § 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW aus der Mitte des Rates des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Wählbar sind demnach nur Ratsmitglieder oder Dienstkräfte der Mitgliedskommune.

Gemäß § 5 der Satzung dürfen der **Verbandsversammlung** nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.